



Bezirkshauptmannschaft
Deutschlandsberg

Dem Einladungsbescheid vom 27.03.2015
GZ.: 2.1 Vr 41/2003 zu Grunde gelegt.

CLUBSTATUTEN SOROPTIMIST INTERNATIONAL CLUB DEUTSCHLANDSBERG

ARTIKEL I – ALLGEMEINES

1. NAME

Der Name des Clubs ist „Soroptimist International Deutschlandsberg“, im Folgenden als „Der Club“ bezeichnet.

2. SATZUNG VON SOROPTIMIST INTERNATIONAL

Der Club ist in Übereinstimmung mit den Regeln von Soroptimist International of Europe gegründet worden und hat im Jahr 2004 die Gründungsurkunde (Charter) erhalten.
Der Tag der Urkundenübergabe ist das Gründungsdatum.

3. MITGLIEDSCHAFT IN DER UNION

Der Club ist Mitglied von Soroptimist International, Union der Soroptimist Clubs Österreichs (Union genannt), welche ihrerseits „Soroptimist International of Europe“ (Föderation genannt) als Mitglied angehört.

4. SITZ

Der Sitz des Clubs ist am Wohnort der jeweiligen Präsidentin..

5. EMBLEM

Der Club führt das Emblem und die Mitgliedskarten von Soroptimist International.

6. CLUBJAHR

Der Beginn des soroptimistischen Clubjahres sowie der Beginn aller Amtszeiten ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

ARTIKEL II – GESCHÄFTSORDNUNG UND NATIONALES RECHT

1. GESCHÄFTSORDNUNG

Der Club kann sich zur Durchführung dieser Clubsatzung eine eigene Geschäftsordnung geben, sofern die Geschäftsordnung der Union nichts anderes bestimmt. Die Clubgeschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen, ebenso nicht zu

den Statuten der Union und den Satzungen der Föderation und der Weltorganisation Soroptimist International.

2. NATIONALES RECHT

Steht eine Vorschrift dieser Statuten im Widerspruch zu zwingendem nationalen Recht, so ist auf Ersuchen des Unionsvorstandes diese Vorschrift entsprechend anzupassen. Hierzu ist die Genehmigung des Föderationsvorstandes erforderlich, die auf der übereinstimmenden Meinung des Statutenkomitees von Union und Föderation beruht.

ARTIKEL III – ZIELE UND ZWECK

1. Soroptimist International, eine internationale Organisation für Frauen in verantwortlichen Positionen im Berufsleben, ist eine weltweite Stimme für Frauen durch Bewusstmachen, Bekennen und Bewegen (Awareness, Advocacy and Action). Der Club setzt sich für die Ziele von Soroptimist International ein, nämlich:

- die Verbesserung der Stellung der Frau;
- hohe ethische Werte;
- Menschenrechte für alle;
- Gleichheit, Entwicklung und Frieden.

Soroptimistinnen schaffen durch ein globales Netzwerk und internationale Partnerschaft Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen.

Der Club engagiert sich

- für Dienstleistungen für lokale, nationale und internationale Gemeinschaften;
- für die aktive Teilnahme an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Gesellschaft.

2. Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks ideellen Mittel sind

- a) Versammlungen
- b) Vorträge
- c) Gesellige Zusammenkünfte
- d) Durchführung und Unterstützung von Projekten

3. Die Tätigkeit des Clubs ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

ARTIKEL IV – RICHTLINIEN

1. GRUNDSATZ

Es ist Grundsatz von Soroptimist International, sich mit internationalen und nationalen Fragen zu befassen, die mit den soroptimistischen Zielen und Aufgaben zusammenhängen. Bei Themen, die zwischen Nationen, politischen Parteien und Konfessionen kontrovers sind, wahrt Soroptimist International strikte Neutralität.

2. VERHALTEN GEGENÜBER NATIONALEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Kein Club darf im Namen von Soroptimist International irgendeine Erklärung zu kontroversen Themen (gegenüber Staatschefs anderer Länder oder gegenüber nationalen oder

übernationalen Gremien) abgeben, die für Soroptimistinnen anderer Länder unangenehm oder nachteilig sein könnten.

Soroptimistinnen, die sich zu einer bestimmten Angelegenheit äußern wollen, müssen ihr Anliegen über ihre Clubpräsidentin an die Union zur Weiterleitung an die Föderation richten, die sich ihrerseits an die S.I.Präsidentin wendet. Letztere ist durch den S.I.Vorstand ermächtigt, angemessen zu handeln.

3. MITGLIEDSCHAFT IN EINER ANDEREN ORGANISATION

Der Club als Ganzes kann nicht Mitglied anderer Organisationen werden außer es handelt sich um eine örtliche Frauenorganisation und die Mitgliedschaft wurde durch den Unionsvorstand genehmigt. Jede Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Manifestationen im Namen des Soroptimismus bedarf der Zustimmung des Unionsvorstands.

ARTIKEL V – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Es steht ihnen das Stimmrecht und das Wahlrecht in der Generalversammlung zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Clubs zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sie sind weiters zur Präsenz entsprechend Art XI Punkt 4 dieser Statuten verpflichtet.

ARTIKEL VI – MITGLIEDSCHAFT

1. VORAUSSETZUNGEN

Eine Kandidatin kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie ist mindestens 21 Jahre alt.
- b)
 - (1) Sie ist berufstätig oder geht einer Tätigkeit nach, die hinsichtlich Status oder Verantwortung mit einer beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist; hierunter fällt auch die Tätigkeit als Hausfrau; sie bekleidet keine politische Funktion; oder
 - (2) Sie ist kürzlich in den Ruhestand getreten oder entweder vorübergehend oder auf Dauer aus der Berufstätigkeit oder einer hinsichtlich Status oder Verantwortung vergleichbaren Tätigkeit ausgeschieden; oder

(3) Sie steht am Beginn einer beruflichen Laufbahn oder einer Tätigkeit, die hinsichtlich Status oder Verantwortung mit einer beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist.

Die Clubs sollen sicherstellen, dass ihre Mitglieder aus einer Vielfalt von beruflichen Bereichen stammen, die für die lokale, soziale und gesellschaftliche Umgebung des Clubs repräsentativ sind.

Wenn eine Aufnahme gem. Ziffer 1 b) (2) und (3) erfolgen soll, müssen die Clubs, die nach dem 9. Juli 1999 gechartert wurden, die Regelungen in Art XVII Ziffer 2. e) und f) der Unionsstatuten beachten. Diese Regelungen betreffen zwar nicht die Aufnahmebedingungen als solche, sollen aber bei der Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in einen bestehenden Club im Hinblick auf die gebotene Zusammensetzung der Clubmitglieder berücksichtigt werden.

2. PATENSCHAFT UND AUFNAHMEVERFAHREN

a) Die Mitgliedschaft kann nur auf Einladung des Clubs erworben werden. Zwei Soroptimistinnen – von denen eine aus dem in Frage kommenden Club sein muss – bürgen für die Kandidatin. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn kein Mitglied Widerspruch einlegt.

Die Clubs müssen auch Art XVII Ziffer 2.e) und f) der Unionsatzung beachten, wenn die Aufnahme gem. Art VI Ziffer 1 b) (2) und (3) der Clubsatzung erfolgen soll. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

b) Wenn eine Soroptimistin vorübergehend oder dauerhaft ihren Wohnsitz verlegt, bleibt die Mitgliedschaft aufrecht; sie hat Anspruch auf Überstellung in einen Club, der im Umkreis ihres neuen Wohnorts gelegen ist.

Mitglieder von Juvenilia-Clubs, die zB wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Juvenilia-Club ausscheiden, haben Anspruch auf Aufnahme in einen Club.

3. BERUFE UND TÄTIGKEITEN

Die Mitgliedschaft in den Clubs ist für alle Berufe und Tätigkeiten offen. Jeder Beruf und jede Tätigkeit kann jeweils nur durch ein aktives Mitglied vertreten sein. Nach fünf Jahren aktiver Mitgliedschaft kann ein zweites Mitglied des gleichen Berufes oder der gleichen Tätigkeit aufgenommen werden. Auf Mitglieder, die berechtigt in einen neuen Club wechseln, ist diese Beschränkung nicht anzuwenden.

ARTIKEL VII – MITGLIEDERKATEGORIEN

1. KATEGORIEN

Die Mitgliedschaft im Club ist in folgende Kategorien unterteilt:

a) Aktive Mitglieder

- 1) – Mitglieder, die gem. Art VI 1 in den Club aufgenommen wurden,
 - aktive Mitglieder, die von einem anderen Club überwiesen wurden; sowie
 - Mitglieder, die ihren Beruf oder ihre Tätigkeit gewechselt haben, selbst wenn ihre neue berufliche Klassifikation bereits im Club vertreten ist.

2) aktive Mitglieder, die den örtlichen Bereich des Clubs verlassen haben und in ein Gebiet verzogen sind, in dem es keinen Club gibt. Voraussetzung ist, dass sie alle Verpflichtungen eines Mitglieds erfüllen.

b) Senior-Mitglieder

Das sind aktive Mitglieder, die das Alter von 75 Jahren erreicht haben.

2. WÄHLBARKEIT IN ÄMTER

- a) Aktive Mitglieder sind für ein Amt auf allen soroptimistischen Ebenen wählbar. Die Amtszeit muss beendet sein, bevor die Amtsträgerin Senior-Mitglied wird.
- b) Senior-Mitglieder sind in ihrem Club mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin und der Delegierten für alle Ämter wählbar und in der Union für Ämter, die die Unionsgeschäftsordnung vorsieht. Sie können nicht gewählt werden in Ämter, die eine Vertretungsbefugnis des Clubs beinhalten.
- c) Die Anzahl der Senior-Mitglieder im Clubvorstand (Art. X) ist auf zwei zu beschränken.
- d) Die Kandidatin für das Amt der Präsidentin soll bereits Mitglied des Vorstands oder Delegierte des Clubs gewesen sein.

ARTIKEL VIII – CLUBFREUNDINNEN

1. QUALIFIKATION

Der Club kann ungeachtet der Vorschriften des Art VI 1 Frauen aufnehmen, die hervorragende Persönlichkeiten sind, die sich in den Bereichen aktiv betätigt haben, die den Zielen von Soroptimist International entsprechen (diese werden im Folgenden Freundinnen genannt).

Ihre Anzahl soll zehn Prozent der Clubmitglieder nicht übersteigen.

2. AUFNAHMEVERFAHREN

Das Aufnahmeverfahren für Freundinnen entspricht Art VI 2.

3. EINGESCHRÄNKTE WÄHLBARKEIT IN ÄMTER

Freundinnen können mit abstimmen und sind für Ämter der Clubebene wählbar, mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin und der Delegierten.

4. BEITRÄGE

Freundinnen zahlen die Beiträge wie in Art XIII festgelegt.

ARTIKEL IX – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. GRÜNDE

Die Mitgliedschaft im Club endet:

a) durch Beschluss des Clubs, weil das Mitglied

- 1) nicht an mindestens 5 Clubtreffen pro Jahr teilgenommen hat, es sei denn, der Clubvorstand hat Befreiung von der Anwesenheitspflicht gewährt, oder
- 2) die fälligen Beiträge und Gebühren (zB Aufnahmegebühr) nicht gezahlt hat oder
- 3) andere Vorschriften der Statuten oder der Clubgeschäftsordnung nicht erfüllt hat.
- 4) ernsthaft den Frieden und die Zusammenarbeit des Clubs stört.

Ein Mitglied, das einen solchen Beschluss für nicht gerechtfertigt hält, kann bei der Schiedsstelle des Clubs Einspruch einlegen. Wenn das Mitglied mit dem Spruch der Schiedsstelle nicht einverstanden ist, kann es sich an die Schiedsstelle der Union wenden und um Revision der Entscheidung ersuchen. Die Schiedsstelle der Union entscheidet endgültig (Art. XVIII).

b) durch Austritt.

c) durch Entscheidung der Union:

Ein Drittel des Clubs kann sich direkt an den Vorstand der Union mit der Bitte um Entscheidung wenden. Diese Entscheidung kann bei der Schiedsstelle der Union bekämpft werden. Die Schiedsstelle der Union entscheidet endgültig.

2. VERFAHREN

Der Beschluss auf Beendigung einer Mitgliedschaft hat in einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Das genaue Verfahren hiezu legt die Geschäftsordnung fest.

3. WIEDERAUFNAHME

Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet war, kann wieder aufgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Aufnahmeverfahren wieder durchgeführt worden ist. Bei einem Ende der Mitgliedschaft aus den Gründen der Z. 1 lit. a) Punkt 4) und Z. 1 lit. c) gibt es keine Wiederaufnahme.

ARTIKEL X – ORGANE DES CLUBS UND VERTRETUNG NACH AUSSEN

1. ZUSAMMENSETZUNG UND VERTRETUNG

a) Das verwaltende und ausführende Organ des Clubs ist der Vorstand. Er ist Leitungsorgan im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes. Der Vorstand besteht aus der Clubpräsidentin, der (den) Vizepräsidentin(nen), der Sekretärin und der Schatzmeisterin.

b) Die Präsidentin vertritt den Club nach außen. Im Fall ihrer Verhinderung wird sie von der ersten Vizepräsidentin vertreten; ist diese auch verhindert, von der zweiten.

2. AMTSZEIT DES VORSTANDS

a) in bestehenden Clubs

beträgt die Amtszeit der Mitglieder des engeren Vorstandes zwei Jahre. Sie ist für das jeweilige Amt nicht verlängerbar, mit Ausnahme des Amtes der Schatzmeisterin, das einmal verlängert werden kann. Erst nach einer Unterbrechung von 2 Jahren können Mitglieder des engeren Vorstandes in dasselbe Amt wieder gewählt werden. Die Sekretärin wird von der Präsidentin vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

b) in neu gegründeten Clubs

Wird ein Club vor Beginn eines Clubjahres gechartert, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des engeren Vorstandes ein Jahr ab dem Beginn des Clubjahres, das dem Charterdatum folgt. In einer Generalversammlung des Clubs kann durch Beschluss die Amtszeit um ein Jahr verlängert werden.

3. AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand befasst sich mit den laufenden Geschäften des Clubs. Seine Hauptaufgaben sind:

- zur Debatte stehende laufende Angelegenheit vorzubereiten und der Generalversammlung des Clubs vorzulegen
- der jährlichen Generalversammlung – nach Billigung im Vorstand und Überprüfung durch die beiden Rechnungsprüferinnen – den Finanzbericht, eine Vermögensaufsicht und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen
- die Tagesordnung der Generalversammlung zu billigen
- den Schwerpunkt der Aktivitäten des Clubs festzulegen
- die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

4. SITZUNGEN DES VORSTANDS

a) Der Vorstand hält mindestens vier Sitzungen im Jahr ab. Die Delegierten, die in Art XIV erwähnt sind, nehmen an den Sitzungen nur in beratender Funktion teil. Die Teilnahme der gewählten, künftigen Clubpräsidentin (sofern sie vor Beginn ihrer Amtszeit gewählt ist) und der Immediate Past Präsidentin wird in der Geschäftsordnung geregelt.

b) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.

5. WAHLEN

a) Die Wahlen der Mitglieder des engeren Vorstandes, der Programmdirektorin, der Assistentin Programmdirektorin, der technischen Komitees oder Kontaktpersonen und der zwei Rechnungsprüferinnen finden in der Generalversammlung statt.

b) Die Wahlen sind geheim und erfordern eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Clubmitglieder. Wird diese 2/3-Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem reicht eine einfache Mehrheit aus.

ARTIKEL XI – CLUBTREFFEN UND GENERALVERSAMMLUNG

1. ANZAHL

Im Verlauf des Clubjahres hält der Club mindestens zehn Treffen ab.

2. GENERALVERSAMMLUNG

- a) Einmal im Clubjahr ist zwingend eine Generalversammlung abzuhalten, zu der alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher die Einladung und die vorläufige Tagesordnung erhalten müssen. Die Clubgeneralversammlung ist mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung der Union abzuhalten.
- b) Die Präsidentin bereitet die Tagesordnung der Clubgeneralversammlung vor, die vom Vorstand genehmigt wird. Diese enthält Wahlen und Berichte der Amtsinhaberinnen über ihre Tätigkeit sowie Angelegenheiten, die die Aktivitäten der Union betreffen.
- c) Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist ein Quorum von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum bei Beginn der Sitzung nicht erreicht, so findet 30 Minuten später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung hinzuweisen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- d) Beschlüsse erfordern die Annahme durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse, die Vorschläge zur Änderung der Statuten oder die Entscheidung über die Auflösung des Clubs beinhalten, erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse, die die Entscheidung über die Änderung der Statuten beinhalten, erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse, die die Entscheidung über die Auflösung des Clubs beinhalten, erfordern eine Mehrheit von 5/6 der anwesenden Mitglieder.
- e) Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Clubpräsidentin, der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder sie fordern:
- f) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Programmdirektorin, der Assistentin Programmdirektorin, der technischen Komitees und Kontaktpersonen, der Delegierten und der zwei Rechnungsprüferinnen
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Clubs
 - Beschlüsse über die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Clubmitglieder
 - Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und Geschäftsordnung

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

3. VERFAHREN

Die Clubgeschäftsordnung regelt das Verfahren der Clubtreffen. Anträge an die Generalversammlung regelt ebenfalls die Geschäftsordnung.

4. PRÄSENZ

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an mindestens 5 Clubtreffen pro Clubjahr teilzunehmen, es sei denn, der Vorstand hat Befreiung von dieser Pflicht gewährt.

ARTIKEL XII – PROGRAMMBEREICHE UND KOMITEES

1. PROGRAMMDIREKTORIN, ASSISTENT PROGRAMMDIREKTORIN UND TECHNISCHE KOMITEES

Der Club hat eine Programmdirektorin (PD) und eine Assistent Programmdirektorin (APD), wie sie in Art XI der Föderationssatzung erwähnt sind, und zwar für folgende Bereiche

- Wirtschaftliche und soziale Entwicklung/Economic and Social Development
- Erziehung und Kultur/Education and Culture
- Umwelt/Environment
- Gesundheit/Health
- Menschenrechte und Stellung der Frau/Human Rights and Status of Women
- Internationale Verständigung/International Goodwill and Understanding

Der Club kann ständige technische Komitees bilden oder Kontaktpersonen wählen, deren Aufgabe denen der Komitees der Föderation entsprechen, die in Art XII der Föderationssatzung genannt sind (das sind die TK Statuten, Extension und Finanzen).

Der Club kann auch weitere Komitees bilden oder Kontaktpersonen wählen, die andere Aufgaben haben, wenn sie in der Clubgeschäftsordnung festgelegt sind (zB. TK Stipendien, Organisationskomitee, etc.).

2. AMTSZEIT

Die Clubgeschäftsordnung regelt die Amtszeit der PD und der APD, der Kontaktpersonen, Komitees und anderen Amtsträgerinnen. Sie legt auch die Zuständigkeit bzw. den Umfang der Tätigkeit fest.

ARTIKEL XIII – FINANZEN

1. GELDMITTEL

- a) Die Geldeinnahmen des Clubs setzen sich aus den Jahresbeiträgen zusammen, die von den Mitgliedern gezahlt werden, wie auch aus den Aufnahmegeldern, die neue Mitglieder zusätzlich zahlen müssen. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmegeldes werden in der Generalversammlung festgesetzt.

b) Die Aufnahme weiterer finanzieller Mittel kann insbesondere auch erfolgen durch

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen
- Sponsoring
- Einnahmen aus Werbemaßnahmen
- Zinsen aus Bankguthaben

2. BESONDERE PROJEKTE

Beträge, die vom Club für ein bestimmtes Projekt gesammelt worden sind, sind nicht Teil der Clubeinnahmen.

3. VERWALTUNG DES CLUBVERMÖGENS

Die Clubgeschäftsordnung regelt, wie die Geldmittel des Clubs angelegt werden und in welcher Weise über sie verfügt werden kann.

Die Schatzmeisterin gibt einen jährlichen Bericht auf der Generalversammlung des Clubs.

4. BEITRAGSÜBERWEISUNG

Die Schatzmeisterin überweist die an die Union zu leistenden Beiträge bis spätestens 30. Oktober jeden Jahres, und zwar basierend auf der Zahl der Mitglieder nach dem Stand per 30. Juni.

5. RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Jeder Club ist verpflichtet, zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, und zwar wird jedes Jahr eine Rechnungsprüferin gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.

ARTIKEL XIV – VERTRETUNG BEI DER UNION

1. DELEGIERTE

Der Club wird bei der Union durch zwei aktive Mitglieder vertreten. Sie sind die Delegierten. Sie werden für zwei Jahre gewählt, und zwar wird jedes Jahr eine Delegierte gewählt. Stellvertretende Delegierte werden auf die gleiche Weise gewählt; diese vertreten eine Delegierte, die verhindert ist, ihr Amt wahrzunehmen oder die in den Unionsvorstand gewählt worden ist.

Wenn die Union aus mehr als 100 Clubs besteht und die Union entscheidet, dass die Clubs in der Generalversammlung nur durch eine Delegierte vertreten sein sollen, wird für die Periode von zwei Jahren nur ein aktives Mitglied als Delegierte gewählt.

2. WIEDERWAHL

2.Feber 2015

Die Delegierten und die Stellvertretenden Delegierten können einmal wieder gewählt werden. Nach einem Zwischenraum von zwei Jahren ist eine erneute Wahl möglich.

3. BERICHT

Die Delegierten erstatten nach jeder Generalversammlung dem Club beim nächsten Clubabend Bericht.

ARTIKEL XV – NOMINIERUNG VON KANDIDATINNEN FÜR ÄMTER AUF UNIONS- UND FÖDERATIONSEBENE

Auf Aufforderung der Unionspräsidentin schlägt der Club die Nominierung von Kandidatinnen auf Unions- und Föderationsebene unter Beachtung der Satzung der Union und der Föderation geforderten Qualifikation der Kandidatinnen vor.

ARTIKEL XVI – STATUTENÄNDERUNGEN

1. Vorschläge für Änderungen der Clubstatuten können jederzeit im Laufe des Jahres eingebracht werden. Solche Vorschläge, die in Übereinstimmung mit dem unten geregelten Verfahren bestätigt wurden, müssen der Föderation in Übereinstimmung mit Art XIV der Föderationssatzung spätestens am Ende des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Statuten vorgelegt werden.

2. Jedes Clubmitglied kann Vorschläge für Statutenänderungen einbringen, diese müssen der Clubpräsidentin schriftlich vorgelegt werden.

3. Die Clubpräsidentin unterbreitet den Vorschlag der Generalversammlung zur Beschlussfassung. Die Annahme erfordert eine 2/3-Mehrheit.

4. Ist ein Vorschlag für eine Statutenänderung im Club angenommen, so wird er von der Clubpräsidentin der Unionspräsidentin und der Vorsitzenden des Statutenkomitees auf Unionsebene zur weiteren Veranlassungen gem. Art XVI der Unionsstatuten vorgelegt.

ARTIKEL XVII – AUFLÖSUNG

1. VORAUSSETZUNG

Der Club kann seine Auflösung auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen. Diese muss auf Verlangen des Clubvorstandes oder mindestens eines Zehntels der Clubmitglieder einberufen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine 5/6-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. ZWANGSAUFLÖSUNG

Der Club hat die Verpflichtung sich aufzulösen, wenn

- er weniger als 15 Mitglieder hat und/oder nicht mindestens 15 Mitglieder die Aufnahmebedingungen nach Artikel VI Ziffer 1 b) (1) der Statuten erfüllen oder
- wenn seine Mitglieder nicht die sonstigen in Artikel VI Ziffer 1 b) der Statuten genannten Bedingungen erfüllen.

Dies gilt nicht, solange dem Club eine Frist nach Artikel VII Ziffer 2c) bzw. e) und f) der Unionsstatuten eingeräumt ist.

3. VERMÖGENSVERFÜGUNG

Bei der Auflösung des Clubs sind die Charterurkunde und die Mitgliedsausweise an die Union zurückzugeben.

Das bei Auflösung des Clubs nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen fällt dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Serviceprojekt des Clubs Deutschlandsberg zu.

ARTIKEL XVIII – SCHLICHTUNG

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen Clubmitgliedern sind vor einer ad hoc zu bildenden Schiedsstelle des Clubs (Schlichtungseinrichtung) auszutragen. Nähere Bestimmungen über die Errichtung der Schiedsstelle und das damit verbundene Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann über die Präsidentin innerhalb von zwei Monaten der Schiedsstelle der Union vorgelegt werden. Diese entscheidet endgültig.